# Preisblatt | Strom

gültig ab 01.01.2018

## 1. Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung [1) 2)]

| Jahresbenutzungs-dauer | | Entnahmestelle in der Anschlussebene | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Mittelspannung | Umspannung MS / NS | Niederspannung |
| **Jahresleistungspreissystem** | | | | |
| **T < 2.500 h/a** | Leistungspreis in €/kW pro Jahr | 8,50 | 8,81 | 11,60 |
| | Arbeitspreis in ct/kWh | 3,95 | 4,96 | 5,10 |
| **T > 2.500 h/a** | Leistungspreis in €/kW pro Jahr | 81,30 | 106,30 | 102,30 |
| | Arbeitspreis in ct/kWh | 1,03 | 1,05 | 1,47 |
| **Monatsleistungspreissystem** | | | | |
| | Leistungspreis in €/kW pro Monat | 13,55 | 17,72 | 17,05 |
| | Arbeitspreis in ct/kWh | 1,03 | 1,05 | 1,47 |

## 2. Entnahmestellen ohne Leistungsmessung [1) 2)]

| Haushalts-, landwirtschaftlicher-, gewerblicher- und sonstiger Bedarf | |
|---|---|
| Grundpreis in € pro Jahr | 50,00 |
| Arbeitspreis in ct/kWh | 5,40 |

**Unterbrechbare** Verbrauchseinrichtungen für Speicherwärme & Wärmepumpen

| | |
|---|---|
| Arbeitspreis in ct/kWh | 2,25 |

## 3. Entgelte für Messstellenbetrieb [5] für Entnahmestellen mit **registrierender Leistungsmessung** [2) 6)]

| | Preise je Mess-einrichtung in €/a |
|---|---|
| Mittelspannung | 880,00 |
| Umspannung MS / NS | 570,00 |
| Niederspannung | 570,00 |

Die Preise beinhalten die Messung sowie Wandler, Fernübertragung, Messschrank, Datenaufbereitung und tägliche Datenbereitstellung.

## 4. Entgelte für Messstellenbetrieb [5] für Entnahmestellen **ohne Leistungsmessung** [2) 6)]

| | | Preise in € / a | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Jährliche Ablesung | Halbjährliche Ablesung* | Vierteljährliche Ablesung* | Monatliche Ablesung* |
| **Messstellen-betrieb** | Eintarifzähler | 12,50 | 19,60 | 30,82 | 77,86 |
| | Doppeltarifzähler | 24,00 | 37,42 | 58,84 | 144,52 |

* auf Kundenwunsch

## 5. KWK-Umlage [2) 3) 4)]

| | ct/kWh |
|---|---|
| verbrauchsunabhängig * | 0,345 |

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.
Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

* sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 ct/kWh netto. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 ct/kWh netto.

## 6. Sonstige Umlagen [2) 3) 4)]

| Letztverbrauchergruppe | | Umlage in ct/kWh | | |
|---|---|---|---|---|
| | mit einem Jahresverbrauch | § 19 Abs. 2 StromNEV | Offshore-Haftung (§ 17f EnWG) | Abschalt-bare Lasten (§ 18 AbLaV) |
| A | bis 1.000.000 kWh/a | 0,370 | 0,037 | 0,011 |
| B | über 1.000.000 kWh/a | 0,050 | 0,049 | 0,011 |
| C | über 1.000.000 kWh/a | 0,025 | 0,024 | 0,011 |

## 9. Preis für Blindstrom [2)]

Überschreitet die gesamte während des Abrechnungszeitraumes bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während des Abrechnungszeitraumes bezogenen Wirkarbeit, so wird die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvar) mit 1,00 ct/kvar in Rechnung gestellt.

## 10. Konzessionsabgabe [2)]

Es kommen die zulässigen Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zur Anwendung.

| | Gebiet Landau | Gebiet Offenbach |
|---|---|---|
| | Konzessionsabgabe ct/kWh | Konzessionsabgabe ct/kWh |
| § 2 Abs. 2 Nr. 1a) (Niedrigtarifzeit) | 0,61 | |
| § 2 Abs. 2 Nr. 1b) (Hochtarifzeit) | 1,59 | 1,32 |
| § 2 Abs. 3 Nr. 1 (Sondervertragskunden) | 0,11 | |

Voraussetzung für die Ansetzung der verminderten Konzessionsabgabe für Schwachlasttarife und zeitvariable Tarife i.s.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a KAV ist, dass der Tarif für die Abnahme innerhalb der Schwachlastzeit auch ohne rechnerische Einbeziehung der Konzessionsabgabe einen geringeren Arbeitspreis vorsieht als für die Abnahme in den übrigen Zeiträumen. Der Nachweis hierüber hat zählpunktscharf und in geeigneter Form z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

## 11. Preise bei Abweichungen von der Jahresprognose (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standartlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (**www.esw-netz.de**) veröffentlicht.

## 12. Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann bei der EnergieSüdwest Netz GmbH erfragt werden.

## 13. Dienstleistung [2)]

45,00 € je Ablesung

Zusätzliche Ablesung durch die EnergieSüdwest Netz GmbH bei Beauftragung durch den Netznutzer.

Erläuterungen:

[1)] Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage und der Umlage für abschaltbare Lasten sowie Konzessionsabgabe.

[2)] Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

[3)] Von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern unter www.netztransparenz.de für 2018 veröffentlichte, bundesweit einheitliche Umlagen.

[4)] Letztverbrauchergruppe A: Alle Letztverbraucher zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage.
Letztverbrauchergruppe B: Alle Letztverbraucher, mit Ausnahme von C, zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage.
Letztverbrauchergruppe C: Alle Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr** oder der Eisenbahninfrastruktur** zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen die in der Tabelle ausgewiesenen Umlage. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüfertestat zu führen.

** gilt nicht bei der Offshore-Haftungsumlage

[5)] Die Komponente „Messstellenbetrieb“ wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die EnergieSüdwest Netz GmbH erbracht wird; erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die Komponente.

[6)] Die Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.